

Verhaltenskodex/Vertraulichkeits- und Datenschutzerklärung für Gutachterinnen und Gutachter



Verhaltenskodex

Ich erkläre, dass ich weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiere, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts. Im Falle eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FIBAA-Geschäftsstelle sehe ich aus Compliance-Gründen von einer gutachterlichen Tätigkeit für die FIBAA ab.

Vertraulichkeitsbelehrung

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens stehenden Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Davon umfasst sind innerbetriebliche Abläufe, betriebswirtschaftliche, technische, finanzielle oder sonstige Informationen der FIBAA und ihrer Kunden sowie alle Informationen obiger Definition, die von Kunden durch Einreichung ihrer Selbstdokumentationen, durch weitere Korrespondenz oder während der Begutachtungen vor Ort bzw. in Telefon- oder Videokonferenzen offenbart werden. Keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind solche Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden.

Datenschutzbelehrung

Während Ihrer Tätigkeit kommen Sie auch mit personenbezogenen Daten von anderen Gutachterinnen und Gutachtern, Kommissionsmitgliedern, Projektmanagerinnen und Projektmanagern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FIBAA und ihrer Kunden in Berührung. Derartige Daten unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz (Datengeheimnis). Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme auf Grund einer Rechtsvorschrift zusteht oder die bzw. der Betroffene vorher eingewilligt hat.

Sicherheitsrichtlinie

Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden. Alle personenbezogenen Daten, Computerprogramme, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollen nur auf die von der FIBAA vorgegebene Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben, vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt und nicht zu einem anderen als dem geschäftlichen Zweck vervielfältigt werden. Es ist die im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe notwendige Sorgfalt anzuwenden. Bestehende Vorschriften über den Umgang mit bzw. die Sicherung von Daten, Computerprogrammen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (z.B. Passwortschutz) sind zu beachten. Die schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sind auf Verlangen der FIBAA zurückzureichen bzw. auf allen Datenträgern zu löschen. Zur Löschung oder zur Vernichtung vorgesehene Datenträger oder Ausdrucke, die personenbezogene Daten, Computerprogramme, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind ordnungsgemäß (unwiderruflich) zu löschen oder zu vernichten.

Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit für die FIBAA fort.

Dieses Dokument kann jederzeit und ohne weiteren Hinweis bei institutionellen Kunden, dem Akkreditierungsrat, bei Gerichten oder aus wichtigem Grund anderen Institutionen als Nachweis vorgelegt bzw. eingereicht werden.

Ich verpflichte mich hiermit als von der FIBAA berufene Gutachterin oder berufener Gutachter, dauerhaft den Verhaltenskodex zu befolgen und die Vertraulichkeit, das Beratungs- und das Datengeheimnis zu wahren, auch über die Zeit meiner Tätigkeit für die FIBAA hinaus.

Die einschlägigen §§ 17-19 UWG; 5, 43, 44 BDSG; 106 UrhG; 5, 202a-202c, 303a, 303b StGB und der FIBAA-Verhaltenskodex sind dieser Belehrung zur Kenntnisnahme beigelegt.

Die Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage zum Erfassungsbogen) im Rahmen der Gutachterbewerbung behält weiterhin Gültigkeit.

Name in Druckschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Gesetzesauszüge

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,

unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,
2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder
3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 18 Verwertung von Vorlagen

(1) Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 19 Verleiten und Erbieten zum Verrat

(1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz jemanden zu bestimmen versucht, eine Straftat nach § 17 oder § 18 zu begehen oder zu einer solchen Straftat anzustiften, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz sich bereit erklärt oder das Erbieten eines anderen annimmt oder mit einem anderen verabredet, eine Straftat nach § 17 oder § 18 zu begehen oder zu ihr anzustiften.

(3) § 31 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Bundesdatenschutzgesetz

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) (...)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

(...)

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann (...) mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

Urheberrechtsgesetz

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Strafgesetzbuch

§ 5 Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden: (...)

7. Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das von einem Unternehmen mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist und mit diesem einen Konzern bildet; (...)

§ 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder

2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (...)

§ 303a Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

§ 303b Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht,

2. Daten (§ 202a Abs. 2) in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder

3. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,

2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Computersabotage verbunden hat,

3. durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(5) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

Verhaltenskodex (Auszug aus der FIBAA-Geschäftsordnung)

§ 1 – Verhaltenskodex

- (1) Die Kommissionsmitglieder und Gutachter üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus.
- (2) Sie handeln und entscheiden als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden. Sie handeln und entscheiden in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der FIBAA.
- (3) Sie nutzen ihre Mitgliedschaft nicht zur Durchsetzung eigener Interessen oder Interessen Dritter und schließen einen Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen aus.
- (4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, haben sie Stillschweigen, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren. Sie haben das Beratungsgeheimnis, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren.
- (5) Studentische Kommissionsmitglieder und Gutachter müssen den Abschluss oder Abbruch ihres Studiums/ihrer Promotion der Geschäftsstelle unverzüglich anzeigen und ihr Amt niederlegen.

§ 2 – Befangenheitsausschluss für Kommissionsmitglieder und Gutachter

- (1) Kommissionsmitglieder und Gutachter müssen die für eine objektive Bewertung notwendige Unbefangenheit zu den Studiengängen haben.
- (2) Wird über Angelegenheiten beraten, die die Interessen eines Einzelnen, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf er an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Befangenheit gegenüber einer Institution wird unwiderlegbar vermutet,
 - a) wenn man im Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor durch eine Entscheidung der Institution eine Beschwerde erhält oder erhielt; das umfasst insbesondere ablehnende, abweisende, aberkennende, entziehende o.ä. Verwaltungsakte sowie die von der Institution oder einem Vertreter der Institution veranlasste Anzeige einer Straftat,
 - b) wenn man sich im Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor in einem Beschäftigtenverhältnis, Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren an der jeweiligen Institution befindet oder befand,
 - c) wenn man im Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor als Studierender an der jeweiligen Institution eingeschrieben, an gemeinsamen Forschungsprojekten oder anderen intensiven Kooperationsprojekten beteiligt ist oder war, oder
 - d) wenn man oder der Fachbereich, dem man angehört, im Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor von Mitarbeitern der Institution begutachtet wird oder wurde.
- (4) Liegt bei einem Einzelnen eine der Befangenheitsvoraussetzungen vor oder wird bei einem Einzelnen die Befangenheit vermutet, so muss dies unverzüglich und unaufgefordert bekanntgegeben und zu Protokoll gebracht werden. Der Befangene ist von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.
- (5) Waren Kommissionsmitglieder als Gutachter tätig, nehmen sie an der Abstimmung über das jeweilige Akkreditierungsverfahren nicht teil.